

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Bettina König (SPD)

vom 14. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2022)

zum Thema:

**Nachfrage zu Drucksache Nr. 19/11001: Wann kommt die Schulgeldfreiheit für
Therapieberufe?**

und **Antwort** vom 28. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mrz. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Frau Abgeordnete Bettina König (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11 292

vom 14. März 2022

über Nachfrage zu Drucksache Nr. 19/11001: Wann kommt die Schulgeldfreiheit für Therapieberufe?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Im Hinblick auf die unzureichende Beantwortung der Anfrage als Drucksache 19/11001 weist die Fragestellerin darauf hin, dass der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin mit der Entscheidung (Beschluss vom 18. Februar 2015, VerfGH 92/14) hinsichtlich der Auskunftsrechte der Abgeordneten und der Verpflichtung des Senats zur Auskunft entschieden hat. Bei allem Verständnis der Abgeordneten für die aktuell sehr angespannte Situation und den Rückgriff auf Auskünfte von Dritten, ist es keinesfalls gerechtfertigt, von 7 Fragen 5 im Zusammenhang und unkonkret zu beantworten (Frage 3, 4, 5, 6 und 7). Die Fragestellerin erwartet eine Beantwortung jeder Frage, andernfalls hätte sie nicht mehrere unterschiedliche Fragen gestellt.

- 1) Wie kalkuliert der Senat die zukünftig zu übernehmenden Schulgelder, wenn dem Senat weder die Anzahl der betroffenen Schüler*innen in den Ausbildungsgängen für Ergo-, Logo- und Physiotherapeut*innen in Schulen privater Trägerschaft noch eine Übersicht über die anfallenden Gebühren für die genannten Ausbildungsgänge je Ausbildungsstätte vorliegt?

Zu 1.:

Der Senat errechnet nach ihm vorliegenden Daten zu den Ausbildungsgängen der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie (siehe Beantwortung zu Drs. Nr. 19/11001) überschlägig anfallende Kosten.

Die Anzahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler kann durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung bei den betroffenen Schulen erfragt werden. Deren Angaben lassen sich indirekt durch Angaben des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) verifizieren, da diesem als der aufsichtsführenden Behörde über die Einhaltung der

Mindesterfordernisse für die staatliche Anerkennung der Gesundheitsfachschulen die Zahl der Lehrkräfte gemeldet werden muss. Diese muss nach § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes (GesSchulAnerkV) vom 8. Dezember 2011 in einem bestimmten Verhältnis zu den Schülerinnen- und Schülerzahlen stehen.

Die Höhe der durch die Ausbildungsstätten verlangten Gebühren kann ebenfalls direkt bei den Schulen erfragt werden.

Diese Auskünfte können im Ergebnis als vorläufige Kalkulationsgrundlage herangezogen werden.

Der Senat macht an dieser Stelle erneut darauf aufmerksam, dass dem LA-GeSo die staatliche Aufsicht ausschließlich über die Einhaltung der Mindestanforderungen für die staatliche Anerkennung der Gesundheitsfachschulen obliegt. Die betreffenden Schulen sind rein privatrechtlich organisierte, selbständige und unabhängige Einrichtungen. Auskünfte über die Schulen als solche bedürften deren Zustimmung.

- 2) Der Senat geht laut Drucksache 19/11001 von der „Vorbereitung und Umsetzung eines Förderprogramms zur Schulgeldbefreiung der Therapieberufe in Berlin“ erst nach Beschlussfassung über das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 aus, obwohl der Beschluss über die Schulgeldbefreiung bereits Anfang August 2021 gefasst wurde. Wird der Senat somit fast ein ganzes Jahr verstreichen lassen, bevor erste Überlegungen zur praktischen Umsetzung der Schulgeldbefreiung angestellt werden?

Zu 2.:

Der erwähnte Beschluss wurde durch den vorherigen Senat der 18. Wahlperiode gefasst. Mit Beginn der 19. Wahlperiode unterfiel der damit gefasste Beschluss über das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 der Diskontinuität und entfaltet somit keine bindende rechtliche Wirkung für den aktuellen Senat. Der Haushaltsplan für die Jahre 2022 und 2023 muss neu aufgestellt, beraten und durch das Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossen werden. Erst dann werden die zur Verfügung gestellten finanziellen und personellen Mittel und Spielräume feststehen, auf deren Basis die weiteren Schritte zur Vorbereitung und Umsetzung eines Förderprogramms zur Schulgeldbefreiung der Therapieberufe in Berlin durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung eingeleitet werden können.

Bereits sehr weit fortgeschrittene Überlegungen gibt es hinsichtlich der Umsetzung der Schulgeldfreiheit am Lette-Verein. Dieser betreibt als Stiftung öffentlichen Rechts Schulen zur Ausbildung in der medizinischen Technologie und der pharmazeutisch-technischen Assistenz und erhebt für diese Ausbildungen Schulgeld. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie als zuständige Senatsverwaltung hat deshalb im Rahmen der Haushaltsanmeldungen für den Doppelhaushalt 2022/2023 die Ansätze für die Zuschüsse des Lette-Vereins (Epl. 10, Titel 68511) erhöht, jedoch kann der erforderliche Mehrbedarf aufgrund geänderter Rahmenbedingungen auch damit nicht vollständig ausgeglichen werden. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hat diesen Prozess auf Fach- und Staatssekretärebene seit

2020 unterstützt und wird auch weiterhin die Bemühungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Umsetzung der Schulgeldfreiheit am Lette-Verein unterstützen. Über die Bewilligung der Mittel zum vollumfänglichen Ausgleich des Mehrbedarfs beim Lette-Verein kann jedoch nur der Haushaltsgesetzgeber entscheiden. Die Zuschusserhöhung würde 368 schulgeldfreie Ausbildungsplätze schaffen können.

- 3) Wird, sofern die Schulgeldbefreiung für Therapieberufe mit Zustimmung des Berliner Abgeordnetenhauses zum Doppelhaushalt 2022/2023 beschlossen wird, eine Beantragung der Schulgeldbefreiung notwendig sein und wenn ja, müssen dies die Schüler*innen tun, die jeweilige Ausbildungsstätte und wo muss ein solcher Antrag ggf. eingereicht werden?

Zu 3.:

Die Schulgeldfreiheit soll im Rahmen eines Förderprogramms umgesetzt werden. Gemäß Nr. 3 AV zu § 44 LHO bedarf es für die Bewilligung der entsprechenden Zuwendungen grundsätzlich eines schriftlichen Antrages. Näheres dazu konnte bisher nicht abschließend erörtert werden, da die finanziellen und personellen Rahmenbedingungen erst nach Beschlussfassung durch das Abgeordnetenhaus von Berlin feststehen.

- 4) Ist, sofern die Schulgeldbefreiung für Therapieberufe mit Zustimmung des Berliner Abgeordnetenhauses zum Doppelhaushalt 2022/2023 beschlossen wird, eine rückwirkende Regelung für diese Schulgeldbefreiung zum 1.1.2022 geplant, um die bereits beschlossene Schulgeldfreiheit ab 2022 sicherzustellen?

Zu 4.:

Rückwirkende Zuwendungen sind in den haushaltsrechtlichen Vorgaben (Nr. 1.4 AV zu § 44 LHO) nicht vorgesehen.

Es wird nochmals auf das Prinzip der Diskontinuität hingewiesen.

- 5) Ist, sofern die Schulgeldbefreiung für Therapieberufe mit Zustimmung des Berliner Abgeordnetenhauses zum Doppelhaushalt 2022/2023 beschlossen wird, eine Obergrenze für ein maximal vom Land Berlin zu übernehmendes Schulgeld für Therapieberufe vorgesehen und wenn ja, wie hoch ist diese?

Zu 5.:

Details zur Ausgestaltung des Förderprogramms können erst festgelegt werden, wenn die finanziellen Rahmenbedingungen nach Beschlussfassung durch das Abgeordnetenhaus von Berlin feststehen.

Berlin, den 28. März 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung